



Vereinsatzung Sportverein 1912 Mainz-Bretzenheim e.V.

(letzte Änderung v.30.07.2014)

Der am 2. Mai 1912 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein 1912 Mainz-Bretzenheim“ und hat seinen Sitz in Mainz-Bretzenheim.

Das Vereinsjahr läuft vom 1.Juli bis zum 30.Juni des Folgejahres.

Die Farben des Vereins sind blau und weiß.

§ 1 Allgemeines

Der Sportverein 1912 bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung der Körperkultur und des Sportes auf gemeinnütziger Grundlage.

In diesem Rahmen nimmt die körperliche, sittliche und moralische Erziehung der Jugend einen besonderen Platz ein.

Zu diesem Zwecke stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen, Baulichkeiten und Sportgeräte zur Verfügung.

Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind.

Er soll im Vereinsregister eingetragen werden; der Vereinsname lautet dann:

„Sportverein 1912 Mainz-Bretzenheim e.V.“

§ 2 SWFV

Der Verein gehört dem Südwestdeutschen Fußballverband als Mitglied an und ist den Satzungen dieses Verbandes unterworfen.

§ 3 Der Verein

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.

Der Vereinsvorstand behält sich vor, Ehrenmitglieder zu ernennen, wenn diese sich um die Sache des Sports verdient gemacht haben, 25 Jahre Mitglied des Vereins sind oder mindestens 15 Jahre eine Funktion ausgeübt haben.

Die Ehrenmitglieder haben das Recht wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Ehrenmitglieder, die ihren Titel in Verbindung mit der Ausübung einer Vereinsfunktion erhalten haben, z.B. Ehrenvorsitzender, Ehrenjugendleiter usw. sind berechtigt, an den jeweiligen Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.

§ 4 Aufnahme

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.

Zur Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen, Vornamen, Anschrift und Nationalität schriftlich ein Antrag einzureichen.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe seiner eventuellen Ablehnung anzugeben.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.



§ 5 Gebühren

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten und kann jährlich oder halbjährlich bezahlt werden.

Mitgliedsbeiträge werden zu festen Einzugsterminen halbjährlich (Anfang Januar + Anfang Juli) oder jährlich (Januar) abgerufen. Mitglieder die in anderen Monaten eintreten, zahlen anteilig bis zum nächsten festen Einzugstermin.

Der Beitrag ist eine Bringschuld.

Neu aufgenommene Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Generalversammlung fest.

Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.

Über die Erhöhung des Beitrages oder der Aufnahmegebühr kann nur die Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden bestimmen.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderhalbjahres zu erfüllen.

Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliederausweises schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung (siehe auch § 12);
2. wegen Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen trotz Aufforderung;
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichem Verhalten;
4. wegen Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins nach innen und außen zu schädigen.

§ 7 Versammlungen

Alle 2 Jahre findet eine Generalversammlung statt.

Jugendliche Mitglieder haben in der Generalversammlung und bei den Wahlen des Vereins kein Stimmrecht.

Der Vereinsvorstand behält sich das Recht vor, den Jugendleiter im Sinne der jugendlichen Mitglieder, zu bestimmen.

Wünsche und Forderungen der Jugendlichen bei dieser Entscheidung des Vorstandes werden soweit sie nicht im Widerspruch zu der Satzung stehen, weitgehend berücksichtigt.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender | 2. Vorsitzender | 1. Schriftführer | 2. Schriftführer | 1. Kassierer | 2. Kassierer | Jugendleiter | Leiter Spielbetrieb | Pressebeauftragter | bis zu 3 Beisitzer

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender | 2. Vorsitzender | 1. Schriftführer | 1. Kassierer | Leiter Spielbetrieb | Pressebeauftragter

Die übrigen Mitglieder bilden den erweiterten Vorstand.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des Geschäftsjahres aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung einen kommissarischen Vertreter bestimmen.



Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen Angelegenheiten, überwacht das Vereinsleben und setzt regelmäßige Versammlungen und Vorstandssitzungen an.

Bei Abwesenheit wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

Dem Schriftführer obliegt die Geschäftsführung mit der gesamten Korrespondenz, einschließlich allen Protokollen und der Vereinschronik.

Der Kassierer verwaltet das Vereinsvermögen, treibt Beiträge ein und verantwortet genaue Buchung.

Der Leiter des Spielbetriebes hat die sportliche Gesamtleitung (in Absprache mit den weiteren Vorstandsmitgliedern) von 1. Mannschaft bis Jugend und soll eng mit den Trainern, Jugendleiter sowie den Mannschaften zusammenarbeiten.

Der Pressebeauftragte kümmert sich um die Außendarstellung in allen Medien, die Mitgliedergewinnung, -pflege und -bindung sowie um Sponsoring und Marketing.

Im Übrigen bestimmt der gesamte Vorstand über die Vertretung der Vereinsinteressen bei auftretenden Notwendigkeiten.

Der Vorstandschaft obliegt in ihrer Gesamtheit die Leitung des Vereins und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte im Benehmen mit den ständigen Ausschüssen.

Der Vorstand entscheidet, wenn nicht anders festgelegt, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Erhält ein Mitglied durch die Generalversammlung eine Funktion, so ist es verpflichtet, diese Funktion mindestens bis zum Stattfinden der nächsten Generalversammlung auszuüben.

Der Vorstand ist berechtigt, nach eingehender Beratung, ein Mitglied seiner Funktion nur dann zu entheben oder zu befreien, wenn ein grober Verstoß gegen die Satzungen besteht, eine grobe Nachlässigkeit eingetreten ist, das Mitglied sich durch Unfähigkeit auszeichnet oder das Mitglied durch besondere Umstände außerstande ist, die ihm übertragenen Funktionen noch weiter auszuüben.

Zu diesen Umständen zählen Krankheit, Wohnungs- oder Arbeitswechsel, Beruf oder andere Ausbildung.

Für die Enthebung von einer Vereinsfunktion ist eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes notwendig.

Der Vorstand ist verpflichtet, in der Generalversammlung die Enthebung oder Entbindung eines Mitgliedes von seiner Funktion mit ausführlicher Begründung mitzuteilen.

§ 9 Versammlungen

Die Generalversammlung findet jährlich nach Schluss des Geschäftsjahres bis spätestens Juni statt.

Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden schriftlich geschehen und die vom gesamten Vorstand festgelegte Tagesordnung enthalten. Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Generalversammlung:

1. Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
2. Wahl des Vorstandes, des Ehrengerichtes und der Revisoren
3. Satzungsänderungen
4. Anträge ordentlicher Mitglieder
5. Auflösung des Vereins

Anträge ordentlicher Mitglieder an die Generalversammlung müssen 8 Tage vor Stattfinden schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

§ 10 Wahlen

Jedes in der Generalversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind ungültig.

Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit es diese Satzung nicht anders bestimmt.

Alle satzungsändernden Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Die Leitung der Versammlung obliegt vor und nach der Wahl dem 1. Vorsitzenden.



SV Bretzenheim 1912 e.V.

Ulrichstraße 38 | 55128 Mainz
06131 9324440 | www.svbretzenheim.de

01.02.2015

Während der Wahl amtiert ein dazu bestimmter Versammlungsleiter.

§ 11 außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen; er muss es tun, wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

Soweit es die zweckvolle Führung der Vereinsaufgabe erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in personeller Zusammensetzung zu wählen sind.

Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Gesamtvorstandes.

§ 12 Strafen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen.

Dabei zieht der Vorstand das Ehrengericht zur Mitarbeit heran.

1. Abmahnung
2. ein zeitlich unbegrenztes Verbot der Benutzung der Sportanlagen
3. Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief innerhalb 3 Tagen zuzustellen.

Gegen diesen Bescheid besteht innerhalb von 10 Tagen, vom Tage der Zustellung an, schriftliches Einspruchsrecht.

§ 13 Ehrengericht

Um den Verein nach innen und außen vor vereinschädigenden Einflüssen zu schützen, bedient sich der Vorstand eines Ehrengerichtes, das sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammensetzt, die längere Zeit dem Verein angehören.

Das Ehrengericht wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Urteile und Entscheidungen des Ehrengerichtes Erhalten erst Rechtskraft durch die Bestätigung des Vorstandes, wobei eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit notwendig ist.

Alle Mitglieder, auch jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren, sind berechtigt, das Ehrengericht anzurufen.

Das Ehrengericht kann auch von sich aus Untersuchungen gegen einzelne Verfehlungen vornehmen.

Das Ehrengericht hat mindestens 8 Tage nach Eingang einer Beschwerde Mitteilung zu machen.

Wird zwischen Vorstand und Ehrengericht keine Einigung erzielt, wird das Verfahren ausgesetzt und der Generalversammlung zur Entscheidung überlassen.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der ordentlichen Generalversammlung auf 2 Jahre zu wählenden Revisoren haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, in vierteljährlichen Abständen die Kasse mit allen ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand bzw. der Generalversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten.

Bei der Prüfung ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverlusten.

